

Bundesrat

Drucksache 451/89

23.08.89

EG - In - K - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung
einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen
Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes

KOM(89) 303 endg.; Ratsdok. 8030/89

451/B

KEP-AE-Nr. 891863

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. August 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM

1. Auf seiner letzten Tagung vom 1. und 2. Dezember 1988 setzte der Europäische Rat die Umweltfrage anlässlich der Annahme der Erklärung von Rhodos über die Umwelt ganz oben auf seine Tagesordnung, und die Gemeinschaft wurde dringend ersucht, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet zu erhöhen. Mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte, die ein Kapitel über die Umwelt enthält, sind die Grundlage für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt verstärkt und neue Verantwortungen und Pflichten eingeführt worden.

2. In diesem Rahmen wurde die von Präsident Delors in seiner Ansprache vor dem Europäischen Parlament vom 16. Januar 1989 angekündigte Initiative ergriffen. Präsident Delors sprach von der Errichtung eines "Europäischen Mess- und Prüfsystems", das regionale, innerstaatliche, öffentliche und private Einrichtungen zu einem Gemeinschaftsnetz zusammenschliesst. Das Konzept einer Europäischen Umweltagentur ist als wesentliche Komponente, als Knotenpunkt eines Netzes zu verstehen, das auf jeden Fall errichtet und fortschreitend ausgebaut werden soll.

Der Mehrwert eines "Europäischen Mess- und Prüfsystems" liegt ganz einfach darin, dass es zur Zeit ein solches System nicht gibt.

Im allgemeinen gibt es weder eine Überwachung der Umweltqualität und -tendenzen auf europäischer Ebene noch eine Garantie, dass die Ergebnisse der Umweltüberwachung auf gemeinschaftsweiter Basis vergleichbar sind.

Neben der Frage der Vergleichbarkeit der Daten bestehen zur Zeit bedeutende Lücken in den gegenwärtigen nationalen Umweltüberwachungsnetzen. Die Schaffung des Systems sollte als Anreiz für die Bemühungen dienen, solche Lücken zu schliessen, und eine bessere Umweltüberwachung auf nationaler Ebene sowie eine stärkere Gültigkeit für das Europäische System insgesamt sicherzustellen.

3. Das Hauptziel der Agentur bestünde darin, die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele der Verbesserung und des Schutzes der Umwelt, die im Vertrag und den verschiedenen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft für den Umweltschutz festgelegt sind, zu unterstützen. Sie kann dies nur in enger Zusammenarbeit mit den Umweltschutzstellen und -instituten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vollbringen. Sie würde sich deshalb so weit wie möglich auf die bereits existierenden Umweltnetze und -stellen stützen.

4. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, die wichtigsten Komponenten ihres innerstaatlichen Umweltüberwachungs- und Beurteilungsnetzes sowie sonstige zuständige Stellen zu ermitteln, die zu einem europäischen Netz zusammengeschlossen werden könnten und für eine Zusammenarbeit in Frage kämen.

Die wichtigsten von den innerstaatlichen und europäischen Netzen abzudeckenden Gebiete sollten sämtliche Informationselemente umfassen, die zur Beschreibung des Standes der Umwelt in den drei nachstehenden Hinsichten erforderlich sind: Qualität und Empfindlichkeit der Umwelt und Umweltbelastungen. Von besonderer Bedeutung sind:

- Atmosphärische Emissionen und Luftqualität
- Wasserressourcen und -qualität/Meeresumwelt
- Bodenerosion/Bodenverschmutzung/wichtige Bodenressourcen
- Biotope/Naturschutz.

Die Verstärkung der zur Zeit im Rahmen von CORINE (dem Pilotprogramm der Gemeinschaft zur Erfassung, Koordinierung und Sicherung der Vereinbarkeit der Informationen über den Stand der Umwelt) durchgeführten Arbeiten wird der Agentur übertragen.

6. Flexibilität und Dezentralisierung sollten bei dem Betrieb der Agentur und des Netzes eine Schlüsselrolle spielen. Beispielsweise kann die Agentur entweder direkt oder über zu diesem Zweck bezeichnete "Vermittlungsstellen" mit innerstaatlichen oder regionalen Instituten oder Stellen zusammenarbeiten. Vermittlungsstellen können für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und auf "Einzelmodul"- und "Multimodul"-Basis arbeiten. Natürlich sollte die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den verschiedenen Elementen des Netzes als Ergebnis gegenseitiger Abmachungen und geteilter Besorgnis auf rein freiwilliger Basis erfolgen.

7. Die von der Agentur und über das Netz verbreiteten Daten müssen sowohl genau als auch sachlich richtig sein und der Agentur die regelmäßige Veröffentlichung von Berichten über den Stand der Umwelt ermöglichen, die unmittelbar anwendbare Indikatoren über Umweltqualität und -tendenzen enthalten. Generell sollte die Agentur ein aktives Programm von Veröffentlichungen erstellen, die sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die wissenschaftliche Kreise bestimmt sind.

8. Besondere Beachtung ist der Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen der Agentur und des Netzes zu schenken. Die GFS könnte einen wichtigen Beitrag zur Normung der Messverfahren usw. leisten. Sie ist zwar keineswegs die einzige Stelle der Gemeinschaft, die sich hieran beteiligen kann: weitere Beispiele sind das Statistische Amt und das Referenzbüro der Gemeinschaft.

9. Generell sollte die Agentur enge Beziehungen zu anderen Stellen anbahnen, die in der Umweltforschung tätig sind und deren Ergebnisse für die Arbeiten der Agentur von Interesse sein könnten (z.B. Europäische Raumfahrtagentur, OECD, Europarat). Wichtig wäre die Vermeidung von Doppelarbeiten, sofern die vorrangigen Anforderungen der Validität und Sachlichkeit erfüllt sind. In ähnlicher Weise ist eine enge Koordinierung der Forschungsprogramme der Gemeinschaft (Vertragsforschung und konzentrierte Aktionen) auf dem Gebiet der Umwelt und Klimatologie mit den Tätigkeiten der Agentur erforderlich.

10. Soweit wie möglich sollten die Ergebnisse der Agentur und des Netzes mit denjenigen grösserer internationaler Überwachungs- und Datennetze, z.B. der im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) durchgeführten "Earthwatch" -Programme (GEMS, GRID, IRPITC usw.), des World Conservation Monitoring Centres in Cambridge, des paneuropäischen Programms zur Überwachung der Luftverschmutzung (EMEP) usw. vereinbar sein und zu deren Gelingen beitragen.

11. Die Agentur sollte in erster Linie eine Stelle der Gemeinschaft sein, angesichts des grenzüberschreitenden Charakters zahlreicher Umweltprobleme und Umwelttätigkeiten jedoch die Beteiligung von Drittstaaten nicht ausschliessen.

Wie es bereits mit bestimmten Umweltforschungsprogrammen der Gemeinschaft der Fall ist, sollte die Entscheidung des Rates zur Errichtung der Agentur deshalb die Beteiligung (Zusammenarbeit) von Nicht-Gemeinschaftsländern ermöglichen. In diesem Übereinkommen müssen die Art der Beteiligung und sämtliche erforderlichen Bedingungen (z.B. der finanzielle Beitrag) festgelegt werden.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines
Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Umweltschutz ist bei der Planung und Durchführung der Tätigkeiten
der Gemeinschaft zu einem vordringlichen Ziel geworden.

Nach Artikel 130r des Vertrages hat die Gemeinschaft bei der Ausarbeitung
ihrer Umweltmassnahmen unter anderem den verfügbaren wissenschaftlichen
und technischen Informationen Rechnung zu tragen.

Gemäß der Entscheidung 83/338/EWG des Rates (1) hat die Kommission
ein Arbeitsprogramm für ein Versuchsvorhaben für die
Sammlung und Koordinierung der Informationen über den Zustand der
Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft in Angriff
genommen. Es gilt nunmehr, die erforderlichen Beschlüsse zur Errichtung
eines zuständigen Umweltüberwachungs- und Informationssystems zu
fassen.

Die systematische Überwachung und abgestimmte Sammlung, Ver-
wertung und Aufbereitung von Umweltdaten aus der ganzen
Gemeinschaft, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Drittlän-
dern und internationalen Organisationen, ist notwendig, um
umfassende sachliche, wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche
Informationen zu erhalten, die eine zuverlässige Grundlage für die auf
dem Gebiet des Umweltschutzes zu ergreifenden Massnahmen, die
Beurteilung und Auswertung der Ergebnisse solcher Massnahmen und eine
angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt
bilden können.

In der Gemeinschaft gibt es bereits regionale und nationale
öffentliche und private Einrichtungen, die solche Informationen liefern
bzw. Dienste leisten.

Zur Koordinierung ihrer Anstrengungen zugunsten der Gemeinschaft sollten
diese Einrichtungen zu einem Netz verbunden werden und ein europäisches
Umweltüberwachungs- und Informationssystem bilden, dessen Koordinie-
rung einer Europäischen Umweltagentur auf Gemeinschaftsebene übertragen
werden sollte.

(1) ABL. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 14

Status und Aufbau einer solchen Agentur sollten der Objektivität der von ihr erwarteten Ergebnisse entsprechen und ihr die Ausübung ihrer Funktionen in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen ermöglichen.

Die Agentur sollte rechtlich unabhängig sein, jedoch zur Kommission enge institutionelle Beziehungen unterhalten.

Alle Länder, die das Interesse der Gemeinschaft hinsichtlich der Zielsetzungen der Agentur teilen, sollten sich gemäß den zwischen ihnen und der Gemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen an den Arbeiten der Agentur beteiligen können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I : SYSTEM

Artikel 1
Ziel

Es wird eine Europäische Umweltagentur und ein Europäisches Umweltüberwachungs- und Informationsnetz (nachstehend zusammen "System" genannt) errichtet. Das System bezweckt, der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die technische und wissenschaftliche Unterstützung zu geben, deren sie bedarf, um die Ziele des Umweltschutzes und der Verbesserung der Umwelt verwirklichen zu können, die im Vertrag, in den einzelnen Aktionsprogrammen für den Umweltschutz sowie in internationalen, nationalen, regionalen und örtlichen Regelungen festgelegt sind.

Artikel 2
Aufgaben

Zur Erreichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele hat das System folgende Aufgaben:

- (I) Erfassung und Lieferung der zur Ausarbeitung und Durchführung zweckmässiger und wirkungsvoller Umweltmassnahmen angeforderten sachlichen Informationen an die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und beteiligten Drittstaaten;
- (II) Insbesondere Bereitstellung technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen, die die Kommission zur Durchführung ihrer Aufgaben bei der Festlegung, Ausarbeitung und Durchführung von Umweltmassnahmen und -vorschriften anfordert;
- (III) Förderung der Entwicklung und der Anwendung von Verfahren zur Modellierung und Vorhersage im Umweltbereich innerhalb der Agentur, um zu gegebener Zeit geeignete Vorsorgemassnahmen zu ermöglichen;
- (IV) Förderung der Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Umweltdaten in der Gemeinschaft sowie der Berücksichtigung europäischer Umweltdaten in internationalen Umweltüberwachungsprogrammen wie denjenigen, welche im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Fachorganisationen durchgeführt werden;
- (V) sonstige vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Kommission festzulegende Massnahmen.

Artikel 3 Haupttätigkeitsgebiete

1. Die wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Systems sollen weitestmöglich die Erfassung aller Informationen zur Beschreibung des Zustandes der Umwelt in nachstehender Hinsicht ermöglichen:

- (I) Umweltqualität
- (II) Umweltempfindlichkeit
- (III) Umweltbelastungen

2. Das System liefert die Informationen, die unmittelbar zur Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft sowie der Aktionen und Programme auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene verwendet werden können.

Das System räumt folgenden Gebieten Vorrang ein :

- Luftqualität und atmosphärische Emissionen,
- Wasserqualität, Schadstoffe und Wasserressourcen,
- Zustand des Bodens und der Vegetation,
- Nutzung des Bodens und der natürlichen Hilfsquellen.

Das System trägt auch wirtschaftlichen Fragen Rechnung, vor allem indem es die Umweltinformationen zu den amtlichen sozioökonomischen Statistiken in Beziehung setzt.

KAPITEL II : DIE AGENTUR

Artikel 4 Status und Zuständigkeiten

1. Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

2. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben des Systems. Insbesondere koordiniert sie das Netz und sichert die Vergleichbarkeit und die Folgerichtigkeit der durch das Netz vermittelten Informationen. Sie wird damit beauftragt, in eigener Verantwortung die von der Kommission aufgrund der Entscheidung 85/338/EWG durchgeführten Arbeiten fortzusetzen. Sie unterstützt die Kommission bei den ihr von dieser übertragenen Aufgaben.

3. Die Agentur sorgt für die weitestgehende Verbreitung zuverlässiger Umweltdaten. Sie veröffentlicht periodische Berichte über den Zustand der Umwelt in zeitlichen Abständen, die vom Verwaltungsrat festzulegen sind.

4. Für die der Agentur übermittelten oder von ihr verbreiteten Umweltdaten gelten keine Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit.

5. Die offiziellen Vertretungen der Kommission und das Netz der Agentur werden als gegenseitiges Relais tätig. Sie tragen zur Verbreitung der von der Agentur gelieferten Informationen über die neuen Informationsrelaisstationen in den Mitgliedstaaten bei.

Artikel 5 Generaldirektor

1. Die Agentur wird von einem Generaldirektor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; Wiederernennung ist möglich. Der Generaldirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur. Ihm obliegen

- die zweckmäßige Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse und angenommenen Programme,
- die laufende Verwaltung,
- die Ausarbeitung und Durchführung des Haushaltsplans der Agentur,
- die Erstellung und Veröffentlichung der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Berichte,
- alle Entscheidungen in Personalfragen,
- die Durchführung der in Artikel 6 genannten Aufgaben.

Vor der Einstellung des wissenschaftlichen Personals der Agentur holt er die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats gemäß Artikel 7 ein.

2. Der Generaldirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

3. Der Generaldirektor legt der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur vor.

4. Die Kommission kann aus wichtigen Gründen jederzeit die Ablösung des Generaldirektors verlangen.

Artikel 6 Verwaltungsrat

1. Die Agentur verfügt über einen Verwaltungsrat, bestehend aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten und zwei Vertretern der Kommission. Die Vertreter der Mitgliedstaaten sind so auszuwählen, dass eine möglichst enge und ersprießliche Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den einzelstaatlichen Umweltüberwachungs- und Informationsstellen oder -netzen ermöglicht wird.

Ferner benennt das Europäische Parlament zwei auf dem Gebiet des Umweltschutzes besonders qualifizierte wissenschaftliche Persönlichkeiten, die auf der Grundlage ihres persönlichen Beitrags zu den Arbeiten der Agentur ausgewählt werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sich vertreten lassen.

2. Das Mandat der Vertreter dauert vier Jahre. Es ist einmal erneuerbar.

3. Drittländer können im Verwaltungsrat auf der Grundlage der Vereinbarungen vertreten sein, die zwischen ihnen und der Gemeinschaft nach Artikel 16 abgeschlossen werden.

4. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden für eine Dauer von vier Jahren und gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, mit Ausnahme der Ernennung oder Abberufung des Generaldirektors, die einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf.

5. Auf der Grundlage eines vom Generaldirektor vorgelegten, nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats gemäß Artikel 7 erstellten und von der Kommission gebilligten Entwurfs verabschiedet der Verwaltungsrat das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur. Das Programm kann im Laufe des Jahres auf die gleiche Weise angepasst werden.

6. Der Verwaltungsrat nimmt jährlich zum 31. Januar einen Jahresbericht über die Tätigkeiten und die Finanzlage der Agentur an und legt ihn der Kommission, dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den in Artikel 16 erwähnten beteiligten Drittstaaten vor.

7. Der Verwaltungsrat bestellt einen aus sechs Persönlichkeiten bestehenden wissenschaftlichen Beirat, der ihn insbesondere bei der Ausarbeitung des jährlichen Arbeitsprogramms unterstützt.

Artikel 7

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Verwaltungsrat und der Generaldirektor werden von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt, dem es obliegt, in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen und zu jeder wissenschaftlichen Frage im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Agentur, die ihm der Verwaltungsrat oder der Generaldirektor vorlegt, Stellung zu nehmen.

2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden; Wiederernennung ist zulässig. Die in Artikel 6 Absatz 4 genannte Geschäftsordnung gilt auch für ihn.

Artikel 8
Finanzielle Bestimmungen

1. Der Verwaltungsrat erstellt einen Voranschlag über Einkünfte und Ausgaben, die über das ganze Rechnungsjahr ausgeglichen sein müssen; das Rechnungsjahr muss dem Kalenderjahr bis 31. Januar jedes Jahres entsprechen. Dieser Voranschlag, der einen von demjenigen der Kommission getrennten Aufstellungsplan umfassen muss, wird der Kommission, den Mitgliedstaaten und den beteiligten Drittländern vorgelegt.
2. Die Einkünfte der Agentur umfassen den Beitrag der Gemeinschaft und der beteiligten Drittländer sowie die Zahlungen für geleistete Dienste und alle übrigen Einnahmen.
3. Die Ausgaben der Agentur erstrecken sich auf die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen.
4. Die Kommission setzt im Vorentwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einen entsprechenden Betrag ein. Der Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften umfasst künftig jedes Jahr eine Haushaltslinie für die Ausgaben der Agentur.
5. Der Verwaltungsrat verabschiedet nach Erhalt der Stellungnahme der Kommission zu Beginn jedes Haushaltsjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und passt diesen den der Agentur gewährten Beiträgen und ihren sonstigen Ressourcen an.
6. Der Verwaltungsrat legt die Haushaltsordnung der Agentur im Einvernehmen mit der Kommission fest.
7. Binnen zwei Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres legt der Generaldirektor der Agentur die Jahresrechnung des Vorjahres sowie die Jahresbilanz der Kommission und dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften vor. Er legt beides zusammen mit den Berichten des Rechnungshofes und der Kommission dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Er kann Bemerkungen zu den Berichten abgeben; er ist hierzu verpflichtet, wenn er vom Verwaltungsrat darum ersucht wird.
8. Der Verwaltungsrat entlastet den Generaldirektor für die Durchführung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben jedes Haushaltsjahres. Er legt den Voranschlag der Kommission vor.

Artikel 9
Zusammenarbeit mit anderen Stellen

1. Die Agentur arbeitet bei der Durchführung und dem weiteren Ausbau des Systems aktiv mit sonstigen Stellen und Programmen der Gemeinschaft zusammen, insbesondere mit der Gemeinsamen Forschungsstelle, dem Statistischen Amt und dem Umweltforschungsprogramm der Europäischen Gemeinschaften.

Insbesondere soll:

- die Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle die in Buchstabe A des Anhangs genannten Aufgaben umfassen;
- die Koordinierung mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) und dem Statistischen Programm der Europäischen Gemeinschaften nach den Leitlinien in Buchstabe B des Anhangs erfolgen.

2. Die Agentur arbeitet ferner aktiv mit anderen Stellen wie der Europäischen Raumfahrtagentur, der OECD, der Internationalen Energieagentur, dem Europarat sowie den Vereinten Nationen und ihren Fachorganisationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEA) zusammen.

KAPITEL III : DAS NETZ

Artikel 10
Bestandteile

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Agentur binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe ihrer Errichtung die wichtigsten Bestandteile ihres innerstaatlichen Umweltüberwachungsnetzes einschliesslich der zuständigen Stellen mit, die ihres Erachtens in das System einbezogen werden können oder sollten, und zwar unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer möglichst vollständigen geographischen Erfassung ihres Hoheitsgebiets.

2. Sie sollten insbesondere die auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Institute oder sonstigen Stellen ("Betriebszentren") ermitteln, die in Zusammenarbeit mit der Agentur interessante geographische oder sektorale Gebiete von besonderem Interesse bearbeiten könnten. Es darf sich dabei um grenzüberschreitende Gebiete handeln.

3. Die Agentur bestätigt binnen sechs Monaten nach Erhalt der in Absatz 1 und 2 erwähnten Informationen die grundlegenden Bestandteile des Netzes einschliesslich der wichtigsten "Betriebszentren" für die Gebiete von vorrangigem Interesse auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Die Agentur führt eine Liste der Netzbestandteile und hält sie auf dem neuesten Stand.

Artikel 11

Vereinbarungen

1. Die Agentur trifft mit den in Artikel 8 bezeichneten Stellen die notwendigen Vereinbarungen zur Durchführung spezifischer Aufgaben.
2. Diese Stellen können im Einvernehmen mit der Agentur Vereinbarungen mit anderen - öffentlichen und privaten - Instituten oder Stellen treffen, wenn sie dies zur Durchführung ihrer Aufgaben für notwendig erachten. Die Vereinbarungen sind der Agentur mitzuteilen.

KAPITEL IV : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Agentur.

Artikel 13

Personal

Neben den Beamten und sonstigen von einem Gemeinschaftsorgan abgestellten Bediensteten verfügt die Agentur über ihr eigenes Personal, das einer Sonderregelung unterliegt, die in einer aufgrund eines Vorschlags der Kommission mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Ratsverordnung enthalten ist.

Die Agentur übt die ihr von der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

Der Verwaltungsrat erlässt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 14

Berufsgeheimnis

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektor, das Personal und alle übrigen, an den Tätigkeiten der Agentur beteiligten Personen verpflichten sich, auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Agentur keine Informationen preiszugeben, die dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Artikel 15

Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. In Streitfällen entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der in den von der Agentur abgeschlossenen Verträgen enthaltenen Schiedsklauseln.

2. Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den von ihr oder ihren Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof entscheidet in allen Streitsachen über die Höhe solcher Ersatzansprüche.

3. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den für das Personal der Agentur geltenden Vorschriften.

Artikel 16 Beteiligung von Drittländern.

1. Länder, die der Europäischen Gemeinschaft nicht angehören, jedoch mit dieser und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse an der Verwirklichung der Ziele des Systems haben, können sich aufgrund von Abkommen, die sie nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrages mit der Gemeinschaft geschlossen haben, in vollem Umfang an der Agentur und dem Netz beteiligen.

2. Diese Vereinbarungen regeln insbesondere die Art und die Modalitäten der vollen Beteiligung dieser Länder bei jeder Beschlussfassung über die Erweiterung oder sonstige wesentliche Änderung des Systems. Ausserdem enthalten sie Bestimmungen über die finanziellen und personellen Beiträge.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

A. Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle

- Harmonisierung der Umweltmethoden *
- gegenseitige Abstimmung der Messinstrumente
- Standardisierung des Formats der Datenblätter
- Entwicklung neuer Methoden zur Messung der Umweltparameter und neuer Instrumente
- sonstige Aufgaben gemäss Übereinkunft zwischen dem Ausführenden Direktor der Agentur und dem Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle.

B. Zusammenarbeit mit EUROSTAT

1. Das System nutzt soweit wie möglich das von EUROSTAT und den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten errichtete statistische Informationssystem.
2. Das statistische Program im Umweltbereich wird vom Generaldirektor der Agentur mit dem Generaldirektor von EUROSTAT vereinbart und dem Verwaltungsrat der Agentur und dem Ausschuss "Statistisches Programm" zur Annahme vorgelegt.
3. Das statistische Programm wird in dem von den internationalen statistischen Stellen wie die "UN Statistical Commission", die "Conference on European Statistics" und die OECD festgelegten Rahmen erarbeitet und durchgeführt.

- * Die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten soll den Arbeiten des Referenzbüros der Gemeinschaft Rechnung tragen.

FICHE FINANCIERE

1. Ligne budgétaire concernée

Chapitre 8

Article 868 "Agence Européenne pour l'Environnement"

Nouvelle ligne (APB 1990)

Rubrique n° 4 "Autres politiques" des Perspectives financières
jointe à l'accord interinstitutionnel.

2. Proposition de classification

Dépense non obligatoire

Crédits non dissociés

3. Base juridique

Règlement du Conseil du ... relatif à la création de l'Agence
Européenne pour l'Environnement et du réseau européen de
surveillance et d'information sur l'environnement.

4. Description et justification de l'action

- . Aider la Communauté et les Etats membres, ainsi que des
pays tiers intéressés, à mettre en oeuvre les principes de
protection de l'environnement inscrits au Traité ;
- . fournir des informations objectives à la Communauté, aux
Etats membres ainsi qu'aux pays tiers participants,
facilitant la formulation et l'exécution de politiques
efficaces dans le domaine de l'environnement ;
- . fournir les informations techniques, scientifiques et
économiques permettant à la Commission de préparer les
législations et actions indispensables dans le domaine de
l'environnement ;
- . encourager le développement et l'application de
technologies et de modèles prévisionnels afin de mettre en
place des actions préventives appropriées ;
- . assurer l'intégration des données européennes dans les
programmes internationaux concernant l'environnement tels
que ceux qui ont été établis dans le cadre des Nations
Unies et son système d'agences.

5. Nature de la dépense

Contribution inscrite au budget général des CE et versée à l'Agence.

L'Agence sera en outre financée par des contributions des Etats tiers participants et par des paiements pour services rendus. La contribution communautaire représentera au début la quasi totalité des ressources de l'Agence et devrait rester prépondérante par la suite.

6. Incidences financières pour le budget communautaire

6.1. Dotations demandées (la première année)

Elles sont divisées comme suit :

Année 1

Frais de personnel ⁽¹⁾	1,200
Equipement	1,250
Contrats d'exécution	3,000
	5,450

Les frais opérationnels peuvent être décomposés en deux éléments principaux :

- certaines tâches actuellement effectuées par la DG XI seront transférées à l'Agence,
- des nouvelles tâches seront effectuées par l'Agence dont notamment la création des réseaux de mesures d'information et de vérification.

Les nouvelles tâches vont croître au fur et à mesure du développement de capacité d'action de l'Agence. Les coûts seront principalement ceux associés à la création et/ou à l'amélioration des réseaux d'informations.

Il conviendra de veiller particulièrement à ce que l'Agence ne finance pas les tâches devant être effectuées par les Etats membres dans le cadre de leurs obligations propres.

(1) Tout le personnel ne sera pas engagé dès la première année. Il est envisagé que le recrutement se fasse sur trois ans. Une vingtaine de postes seraient pourvus la première année.

6.2. Impact budgétaire

La contribution de la Communauté à l'Agence visant les travaux de préparation et de lancement sera financée à travers l'article 666 (actuellement "p.m." dans l'APB 90).

En 1990, les dépenses opérationnelles de l'Agence pourraient pour une grande partie être financées par des transferts à partir de la ligne 6601 (CORINE).

A partir de 1991, les crédits jugés nécessaires comme contribution de la Communauté au financement de l'Agence seront fixés par la procédure budgétaire.

15.09.89

Beschluß

des Bundesrates

- Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften -

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung
einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen
Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes

KOM(89) 303 endg.; Ratsdok. 8030/89

Der Bundesrat hat durch seine EG-Kammer am 15. September 1989 die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Der Beschluß ist gemäß § 45 i der Geschäftsordnung des Bundesrates zustande gekommen.

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur

und eines

Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und unterstützt den Vorschlag der EG-Kommission. Er sieht darin einen wesentlichen Schritt zur Schaffung einer europäischen Umweltgemeinschaft. Von den Arbeitsergebnissen der Umweltagentur können Impulse zur Verbesserung der Lage der Umwelt in Europa ausgehen; dies insbesondere vor dem Hintergrund einer dadurch allmählich wachsenden Transparenz beim nationalen Vollzug des gemeinschaftlichen Umweltrechts. Unabhängig vom rechtlichen Status, den die Agentur letztlich erhält, ist deshalb ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit sicherzustellen.
2. Die Europäische Umweltagentur muß vor allem ein Instrument zur Unterstützung der EG-Kommission bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Rechtsetzung und sonstiger Maßnahmen werden. Darüber hinaus sollte die Agentur bei der Integration von Belangen des Umweltschutzes in andere Politikbereiche der Gemeinschaft mitwirken.

3. Der Bundesrat begrüßt die Möglichkeit einer Beteiligung von Staaten außerhalb der EG an der Agentur und dem Meßnetz ("System"). Er erwartet, daß insbesondere die Länder Osteuropas und der EFTA von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so daß es zum ersten Mal gelingen kann, gemeinschaftsübergreifende Umweltdaten zu erhalten, die Grundlage einer gemeinsamen europäischen Umweltpolitik sein können. Bei Wahrung des Hauptziels des Systems, die EG-Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Verbesserung und des Schutzes der Umwelt zu unterstützen, sollte den Nicht-Gemeinschaftsstaaten von Anfang an eine aktive Mitwirkung im Umweltüberwachungs- und Informationsnetz eröffnet werden.
4. Hinsichtlich der im Verordnungsentwurf genannten Haupttätigkeitsgebiete ist der Bundesrat der Auffassung, daß auch die Erfassung und Untersuchung der für die Umweltverschmutzung bedeutsamen Belastungsquellen zum Aufgabengebiet der Europäischen Umweltagentur gehören müssen. Unter die vorrangigen Tätigkeitsgebiete des Artikel 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs sollten ausdrücklich aufgenommen werden:
- Umweltchemikalien,
 - Abfall, Altlasten,
 - flächenbezogene Daten zu Fauna, Flora und Biotopen,
 - Erfassung der Umwelttechnologien auf den Gebieten Luftreinhaltung, Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung, -vermeidung und -wiederverwertung und Sanierung kontaminierter Böden,
 - Umweltradioaktivität,
 - Umwelt und Gesundheit,
 - Lärmschutz.

Es wird bei dieser Aufzählung davon ausgegangen, daß die Meere bei den "Gewässern" in der Verordnung erfaßt sind.

5. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Europäische Umweltagentur keine Kontrollbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten und den Vollzugsbehörden haben wird. Gleichwohl sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, Berichte über die Umweltsituation in der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den beteiligten Drittstaaten auf der Grundlage der von ihr gesammelten und ausgewerteten Daten zu veröffentlichen.
6. Die Schaffung des Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes sollte zu einer Aufgabe der Agentur erklärt werden. Die im Entwurf vorgesehene formale Aufteilung bei der Errichtung erscheint nicht zweckmäßig.
7. Der Bundesrat erwartet, daß die Länder als Ausgleich für die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten im Gegenzug einen unkomplizierten, unmittelbaren Zugang zu den Daten des Europäischen Systems erhalten. Es müssen die notwendigen Modalitäten für den Datentransfer geschaffen werden.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen für einen Standort der Europäischen Umweltagentur in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.
9. Aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeiten erwartet der Bundesrat, daß das Mitglied der Bundesrepublik Deutschland im Verwaltungsrat vom Bundesrat benannt und von der Bundesregierung bestellt wird.